

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 89 (2011)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** Ratgeber AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Unsere Fachfrau Helen Furrer**

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

## Warum noch immer AHV-Beiträge?

Ich bin Jahrgang 1947 und habe immer AHV-Beiträge bezahlt. Letztes Jahr habe ich mit 63 Jahren meine AHV-Rente vorbezogen. Weshalb muss ich nun immer noch AHV-Beiträge bezahlen bis 64, ich beziehe ja bereits eine Rente?

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber korrekt: Auch wenn Sie schon eine Rente beziehen, bezahlen Sie weiterhin Beiträge, bis Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Gemäss dem AHV-Gesetz sind alle Versicherten beitragspflichtig: Erwerbstätige Personen entrichten Beiträge, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, nicht-erwerbstätige Personen sind beitragspflichtig, bis sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Frauen müssen

deshalb bis zum Ende des Monats, in dem sie das 64. Altersjahr, Männer bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, Beiträge bezahlen. Für die Beitragspflicht spielt es deshalb grundsätzlich keine Rolle, ob Sie bereits eine AHV-Rente beziehen oder nicht, einzig das Alter ist massgebend.

Der Vorbezug der Rente bewirkt eine lebenslängliche Rentenkürzung. Diese Kürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr berücksichtigt die während der Dauer des Vorbezugs ausbezahlten Renten und ist so festgelegt, dass Sie bei durchschnittlicher Lebenserwartung ab dem Datum des Vorbezugs insgesamt gleich hohe AHV-Rentenbeträge beziehen, wie wenn Sie die Rente erst ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen hätten.

Bei der Vorbezugs-kürzung wird aber nicht berücksichtigt, welche Beiträge der AHV «entgehen», weil sich jemand früher pensionieren lässt bzw. die Rente vorbezieht. Wären alle Leute, welche die Rente vorbeziehen, von der Beitragspflicht befreit, entgingen der AHV bedeutende Einnahmen. Diese müssten konsequenterweise bei der versicherungstechnischen Berechnung der vorbezogenen Renten ebenfalls berücksichtigt werden, und die prozentuale Kürzung der vorbezogenen Renten würde sicher höher ausfallen als die heute geltenden 6,8 Prozent.

Für die Berechnung Ihrer Rente sind diese Beiträge, die Sie während der Vorbezugsdauer noch zahlen, aber nicht mehr massgebend, da Ihre Rente ja bereits berechnet ist.

## Muss ich die Nebenkosten bezahlen?

Ich habe das Glück, dass ich seit Langem schon eine günstige Wohnung habe. Der Mietzins beträgt 950 Franken, was in unserer Gegend fast schon ein Glücksfall ist. Unerfreulicherweise muss ich aber für die Heiz- und Nebenkosten immer eine beträchtliche Nachzahlung leisten, regelmässig gegen 300 Franken. Das belastet mein Budget, aber die Ergänzungsleistungsstelle lehnt es ab, mir den Betrag zu vergüten. Das verstehe ich nicht, da es doch klar Mietkosten sind.

Für Mietkosten gilt bei den Ergänzungsleistungen der maximal anrechenbare Betrag von 1100 Franken pro Monat für eine Einzelperson. Leider ist es oft nicht ein-

fach, eine Wohnung zu finden, die nicht zu teuer ist. Sie haben offenbar das Glück, dass Sie eine solche Wohnung gefunden haben. Der maximale Mietzins ist bei Weitem nicht erreicht, und trotzdem werden Ihnen die nachträglichen Kosten gemäss Nebenkostenabrechnung nicht vergütet.

Grund dafür ist, dass in den für die Durchführungsstellen geltenden Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen festgelegt ist, dass diese Kosten nicht übernommen werden können. Es heisst dort: «Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der jährlichen Ergänzungsleistung

berücksichtigt werden.» Das schützt EL-Bezüger umgekehrt davor, dass die EL-Stelle eine Rückforderung geltend machen würde, wenn die Nebenkostenabrechnung zugunsten der Mieter ausfiele.

Ich empfehle Ihnen, Kontakt mit Ihrem Vermieter aufzunehmen und die monatlichen Akontobeträge für die Nebenkosten anzupassen. Wenn Sie monatlich einen etwas höheren Mietzins zahlen, wird dieser bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt, insbesondere da Ihr Mietzins ja bei Weitem nicht dem Maximum entspricht. So hätten Sie dann die vollen Mietkosten durch die Ergänzungsleistungen gedeckt.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.